



An das  
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

z.Hd. Herrn SC Mag. Dr. Michael Losch

Per E-Mail an: [post.1111@bmwfw.gv.at](mailto:post.1111@bmwfw.gv.at)

Wien, 04. Dezember 2017

Betrifft: Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen Österreichischer Forstverein, Photovoltaik Austria, Naturfreunde Österreich, Österreichische Wasserschutzwacht und Österreichischer Fischereiverband zu folgenden Verordnungsentwürfen:

- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Einspeisetarife für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen aufgrund von Verträgen festgesetzt werden, zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle ab 1. Jänner 2018 bis Ende des Jahres 2019 verpflichtet ist (Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018 – ÖSET-VO 2018) – GZ: BMWFW-55 I.100/0058-III/1/2017;
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Ökostrompauschale für die Kalenderjahre 2018 bis 2020 bestimmt wird (Ökostrompauschale-Verordnung 2018) – GZ: BMWFW-55 I.100/0059-III/1/2017;
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der der Förderbeitrag für Ökostrom für das Kalenderjahr 2018 bestimmt wird (Ökostromförderbeitragsverordnung 2018) – GZ: BMWFW-55 I.100/0058-III/1/2017

Sehr geehrter Herr Sektionschef Mag. Dr. Losch,

im Folgenden nehmen der Umweltdachverband und seine oben angeführten Mitgliedsorganisationen zu den Entwürfen einer Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018, einer Ökostrompauschale-Verordnung 2018 sowie einer Ökostromförderbeitragsverordnung 2018 binnen offener Frist Stellung wie folgt:

Eingangs sei angemerkt, dass die unzumutbar knapp bemessene Begutachtungsfrist von bloß 13 Werktagen im Widerspruch zu den vom Ministerrat im Juli 2008 beschlossenen Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung steht, welche eine Stellungnahmefrist von zumindest vier Wochen vorsehen.

### Kostenwahrheit schaffen und Stromimporte eingrenzen

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein eigenes Förderregime für erneuerbare Energien obsolet wäre, würde im Bereich der Stromerzeugung endlich Kostenwahrheit hergestellt werden. Die **Internalisierung externer Kosten für fossile Energien** würde dazu führen, dass „die Erneuerbaren“ ohne Förderungen auf dem Markt bestehen könnten. Derzeit allerdings wird Atom- und Kohlestrom immer noch günstiger gehandelt als etwa Strom aus Windkraftanlagen. Bereits 2015 musste Österreich 16,5 % des Stromverbrauches mit ausländischem Strom decken. Diese Entwicklung ist nicht nur aus klimapolitischer, sondern vor allem auch aus volkswirtschaftlicher Sicht zu stoppen – **Österreich verliert Wertschöpfung und Arbeitsplätze an das Ausland**. Auch eine Verschlechterung der heimischen Umweltbilanz wird mit dem Import vor allem aus Deutschland und der Tschechischen Republik hingenommen, weil dieser Strom zu großen Teilen aus Kohle- und Atomkraftwerken stammt.

Bis zur Herstellung der angesprochenen Kostenwahrheit spricht sich der Umweldachverband für eine Ökologisierung des Energie-Förderregimes aus.

### Naturverträgliche Gestaltung der Ökostromförderlandschaft

Der 2017 veröffentlichte Umweltreport der EU-Kommission attestiert Österreich erneut Handlungsbedarf gegen den fortschreitenden Rückgang der Lebensraum- und Artenvielfalt. Um die **Biodiversitätsziele** erreichen zu können, ist eine strategische Energieraumplanung, in der auch die Interessen und Ansprüche des Naturschutzes Berücksichtigung finden, unumgänglich. Vor allem die praktizierte Pauschalförderung der Kleinwasserkraft ohne Abstellen auf ökologische Auswirkungen bzw. den gegebenen gewässerökologischen Sanierungsbedarf wird abgelehnt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf das **Energieprotokoll der Alpenkonvention**<sup>1</sup>, das die Vertragsparteien in seinem Art. 2 Abs. 1 lit. c unter anderem dazu verpflichtet, die energiebedingten Umweltbelastungen zu reduzieren.

Im Sinne einer **Ökologisierung der gesamten Energiewirtschaft** und einer damit zusammenhängenden generellen **Systemumstellung des Ökostromförderregimes** ist eine naturverträgliche Energiewende anzustreben, die vor allem die **Vermeidung der Energievergeudung** („Energiesparen“) vorsieht, eine weitere technisch mögliche **Steigerung der Energieeffizienz** als Ziel haben muss und – basierend auf überregionalen strategischen Raumplanungskonzepten – den **naturverträglichen (!) Ausbau der erneuerbaren Energien** in Angriff nimmt. Siehe dazu das gemeinsame Positionspapier<sup>2</sup> des Umweldachverbandes mit all seinen Mitgliedsorganisationen. Neben allen wichtigen Kriterien betreffend Natur- und Landschaftsschonung muss auch darauf geachtet werden, dass die Effizienz möglichst hoch ist, also es hohe Leistung bei geringstem Naturverbrauch gibt. Bei der Projektumsetzung und somit auch in der Förderung derselben, dürfen Naturschutz-Interessen wirtschaftlichen Motiven nicht hintangestellt werden.

Zur Berücksichtigung der Interessen und Ansprüche des Naturschutzes wäre es zudem längst notwendig, den über die Fördervergabe beratenden **Energiebeirat (§ 20 E-ControlG)** durch VertreterInnen von Naturschutzorganisationen zu ergänzen.

### Ökostromausbau forcieren statt bremsen

Sollen die (langfristigen) **Ausbauziele** entsprechend der **nationalen Zusagen im Rahmen der Weltklimakonferenz von Paris** (100 % Erneuerbare im Strombereich bis 2030) erreicht werden, darf keine weitere Zeit vergeudet werden. Um diese Quoten erreichen zu können, muss parallel zur Energieverbrauchsreduktion mit dem weiteren Ausbau der Ökostromanlagen begonnen werden. Gerade im Hinblick auf die heimischen Treibhausgasemissionen, die zuletzt sogar um 3,2 %<sup>3</sup> (gegenüber

<sup>1</sup> [www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002269](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002269)

<sup>2</sup> [www.umweldachverband.at/assets/Umweldachverband/Publikationen/Positionspapiere/2016-UWD-Positionspapier-Klima-und-Energie-2016.pdf](http://www.umweldachverband.at/assets/Umweldachverband/Publikationen/Positionspapiere/2016-UWD-Positionspapier-Klima-und-Energie-2016.pdf)

<sup>3</sup> [www.umweltbundesamt.at/aktuell/presse/lastnews/news2017/news\\_170831/](http://www.umweltbundesamt.at/aktuell/presse/lastnews/news2017/news_170831/)

1990) gestiegen sind, ist akuter Handlungsbedarf gegeben. Dementsprechend müssen verstärkt Anreize zum raschen Abbau der „Wartelisten“ erfolgen. Dabei würde alleine der Abbau dieser Wartelisten einen Investitionsschub in der Höhe von 1,4 Mrd. Euro auslösen, wesentlich zur Schaffung von heimischen Arbeitsplätzen beitragen (Errichtung, Wartung und Betrieb) und jährlich 2 Mrd. kWh (Kilowattstunden) heimischen, erneuerbaren Strom erzeugen (2,5 % d. Öst. Verbrauchs), womit die Versorgungssicherheit deutlich gesteigert würde

Die österreichische Bundesregierung hat in ihrem Arbeitsübereinkommen vom Jänner 2017 festlegt: „Die beiden Ökostromnovellen werden signifikante zusätzliche Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung in Österreich auslösen.“ Dies wurde in der „kleinen Ökostromnovelle“ in Minimalvariante umgesetzt, die „große Ökostromnovelle“ lässt nach wie vor auf sich warten. Das jetzt vorliegende Verordnungspaket schafft zwar wieder Tarifklarheit für die nächsten zwei Jahre, begünstigt aber doch insgesamt **nur eine geringe Steigerung des Ökostromaustaus**, welcher somit stark hinter dem Möglichen zurückbleibt.

### Biogas / Biomasse / KWK: Weiterbetrieb sichern

Im Sinne einer Ökologisierung des Förderregimes muss bei KWK (Kraft-Wärme-Kopplung)-Anlagen von der Förderung fossiler Energieträger Abstand genommen werden. Verstärkt forciert sollte jedenfalls eine dezentrale, kleinräumige Versorgung werden.

Bei der Fördermittelvergabe sollten Nachhaltigkeits- und Effizienzkriterien (z.B. PEFC-Zertifizierung als Nachhaltigkeitsnachweis) in die Antragsbewertung einfließen. Die Absicherung bestehender Biomasse- und Biogasanlagen im Rahmen der Ökostromförderung ist zu gewährleisten.

### Kleinwasserkraft: Keine Pauschalförderungen!

Der Umweltdachverband lehnt eine Pauschalförderung für Kleinwasserkraftanlagen ohne Verknüpfung mit den ökologischen Auswirkungen ab.

Österreich ist von den Zielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – 100 % aller Gewässer in zumindest gutem ökologischem Zustand – weit entfernt (über 60 % des Berichtsgewässernetzes verfehlen lt. NGP 2015 den Zielzustand). Wesentlich dafür ist die in den letzten Jahrzehnten stark forcierte Nutzung der heimischen Fließgewässer durch die Wasserkraft.

Denn: **Kleine Wasserkraftanlagen sind nicht unbedingt umweltfreundlicher als große**, da sie in der Regel einen **überproportional hohen Verbrauch an bzw. Eingriff** in die betroffenen Fließgewässerstrecken bedeuten. In der Regel führen Wasserkraftwerke unweigerlich zu einer Unterbrechung des Fließgewässerkontinuums. Abhängig vom Vorhandensein bzw. von der Funktionsfähigkeit bestehender Begleitmaßnahmen (Fischaufstiegs- und Fischabstiegshilfen) werden Migrationsmöglichkeiten für aquatische Organismen unterschiedlich stark eingeschränkt, der Feststofftransport als wesentliche Voraussetzung für Habitate flussabwärtsgelegener Fließgewässerabschnitte wird gestört, morphologische und hydrologische Charakteristika grundlegend verändert. Nur 15 % aller Fließgewässer mit mehr als 10 km<sup>2</sup> Einzugsgebiet weisen einen sehr guten, 23 % einen guten ökologischen Zustand auf.<sup>4</sup> Der Umweltdachverband setzt sich generell für den Schutz der letzten freien Fließgewässerstrecken Österreichs und somit gegen die Errichtung neuer Wasserkraftanlagen in sensiblen Gebieten – darunter Natura 2000-Gebiete, sonstige Schutzgebiete, Naturdenkmäler, Gewässerstrecken im „sehr guten“ oder „guten Zustand“ und/oder Gewässerstrecken, an denen Sanierungsmaßnahmen nach Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan vorgenommen wurden bzw. vorgesehen sind – ein. Im Sinne eines prinzipiellen Systemumbaus des Ökostromförderregimes spricht sich der Umweltdachverband **gegen die Vergabe öffentlicher Mittel für die Errichtung von Wasserkraftwerken in sensiblen Gebieten bzw. gegen eine Förderung für Werke, die einer Ausnahmegewilligung nach §104a WRG (Wasserrechtsgesetz) bedürften**, aus. Die Priorität der Fördervergabe muss auf der **Modernisierung und Effizienzerhöhung („Repowering“)** bestehender Anlagen liegen, um durch eine Steigerung der Leistung mehr Effizienz in der Erzeugung elektrischer Energie zu erreichen und noch nicht erschlossene Gebiete vor weiteren Eingriffen zu bewahren. Die Errichtung neuer Kleinwasserkraftwerke hingegen hat sich auf Abschnitte

<sup>4</sup> Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 – NGP 2015. Verfügbar auf [www.bmlfuw.gv.at/wasser/wisa/fachinformation/ngp/ngp-2015/text/textdokument\\_ngp2015.html](http://www.bmlfuw.gv.at/wasser/wisa/fachinformation/ngp/ngp-2015/text/textdokument_ngp2015.html)

zu beschränken, in denen ein weiterer Ausbau naturverträglich möglich und energiewirtschaftlich sinnvoll ist. Gefördert werden sollten neue Anlagen nur in Ausnahmefällen (z. B. Inselbetrieb) und **nur unter der Auflage der begleitenden Durchführung ökologisch wirkungsvoller Maßnahmen** (über den reinen, lt. Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan vorgesehenen, Stand der Technik zur Herstellung der Durchgängigkeit hinaus).

Als Grundlage dafür sind **strategische, überregionale Planungsinstrumente** inklusive der Ausweisung wertvoller Gewässerstrecken, die dauerhaft vor weiteren Eingriffen geschützt werden, zu erstellen. Nicht zuletzt sei an dieser Stelle auf aus Naturschutzsicht weniger bedenkliche Formen der Erneuerbaren, wie insbesondere die gebäudeintegrierte Photovoltaik, hingewiesen, weshalb diese bevorzugt gefördert werden sollten.

#### Ökostromförderregime: Systemumbau in Richtung Naturverträglichkeit

Abschließend sei noch einmal betont: Auch die Gewinnung elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen ist mit Eingriffen in die Natur verbunden und kann problematische Auswirkungen auf Umwelt und Mensch haben. Mit dem fortschreitenden Ausbau erneuerbarer Energieträger ist daher verstärkt eine **Vereinbarkeit mit Natur- und Gewässerschutz sowie den Prinzipien der Nachhaltigkeit, der Umweltverträglichkeit, der Landschaftsschonung, der Standortgerechtigkeit, der Gesundheitsverträglichkeit und einer nachhaltigen Raumnutzung** zu gewährleisten.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der angemarkten Punkte dieser Stellungnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier  
Präsident Umweltdachverband



Mag. Gerald Pfiffinger  
Geschäftsführer Umweltdachverband